

Wahlprüfstein - Antwort FDP:

Zu: Schluss mit dem Missbrauch des Subsidiaritätsprinzips

Das Subsidiaritätsprinzip gemäß §§3,4 SGB VIII soll Vielfalt sichern und dafür sorgen, dass gesellschaftliche Aufgaben auch von zivilgesellschaftlichen Akteuren erbracht werden können. Es sollte deshalb keineswegs auf Einsparpotenziale reduziert werden. Die Aufnahme einer Einrichtung – gleich welcher Trägerschaft – in den Bedarfsplan muss sich zunächst ohnehin am festgestellten Bedarf orientieren. Da im Moment gerade Familien mit mittleren Einkommen durch Elternbeiträge übermäßig belastet sind, kann eine bessere Bezahlung des Personals nur über eine höhere öffentliche Förderung gewährleistet werden. Dazu muss das Land für eine bessere finanzielle Ausstattung der Kommunen sorgen.

Zu: einen umfassenden Tarifvertrag Erziehung und Soziales

Entsprechend der grundgesetzlichen Tarifautonomie Koalitionsfreiheit ist es Arbeitnehmern und Arbeitgebern unbenommen, als Tarifpartner einen Flächentarifvertrag für den Bereich Erziehung und Soziales zu schließen. In dieses Recht sollte die Politik auch nicht eingreifen und Einzelheiten eines solchen Tarifvertrages vorschreiben. Tarifrechtlich wäre die Voraussetzung für den Abschluss eines Flächentarifvertrags wäre zunächst die Schaffung eines gemeinsamen Arbeitgeberverbandes, dem möglichst viele Träger als Mitglied beitreten müssten. Aufgrund der ebenfalls grundgesetzlich garantierten negativen Koalitionsfreiheit können sie dazu allerdings nicht gezwungen werden. Von vornherein ausgenommen wären Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft, wenn diese arbeits- und tarifrechtlich das kirchliche Selbstbestimmungsrecht ("Dritter Weg") in Anspruch nehmen. Rechtlich möglich ist es, dass das zuständige Bundes- oder Landesministerium einen so abgeschlossenen Tarifvertrag dann auf Antrag eines oder beider Tarifpartner und nach Zustimmung durch einen paritätisch besetzten Tarifausschuss für allgemeinverbindlich erklärt, wenn dieses ein besonderes öffentliches Interesse erkennt. Voraussetzung wäre allerdings, dass der Tarifvertrag bereits ohne Allgemeinverbindlichkeit für wenigstens die Hälfte der betroffenen Arbeitnehmer gilt.

Zu: die Reduzierung von befristeten Anstellungen und unfreiwilliger Teilzeit

Krankenschwestern, Pflegekräfte, Hebammen, Kindererzieherinnen - alles bedeutende Berufe, die einen wesentlichen Beitrag für unsere bürgerliche Gesellschaft leisten. Alles Berufe, die vorwiegend ungewollt in Teilzeit ausgeübt werden. Trotzdem muss festgehalten werden, dass die Entscheidung für diese Berufe in Kenntnis der Bedingungen freiwillig erfolgt. Aber auch, dass die Entlohnung in diesen Berufen bei einer Tätigkeit in Teilzeit allein meist noch nicht existenzsichernd ist. Bei der Frage nach Möglichkeiten zur Reduzierung von befristeten Anstellungen und unfreiwilliger Teilzeit in diesem Bereich steht die FDP für konstruktive Diskussionen und Maßnahmen gerne zur Verfügung.

Ihre Forderung, "öffentliche Träger sind aufgefordert, verlässliche Finanzierungsaussagen zu treffen und grundständige Aufgaben des Sozialen nicht durch Projektförderung abzusichern", muss aufgrund der Komplexität bei der Haushaltsfinanzierung tiefgründiger beleuchtet werden. Bloßes Festschreiben guter Absichten löst doch nicht die Ursache von Haushaltsengpässen der Thüringer Kommunen. Die kommunale Haushaltslage in der Landeshauptstadt und das jährliche Bangen der öffentlichen Träger von der Haushaltsaufstellung bis hin zur Verabschiedung zeigen, in welcher finanziellen Schiefelage sich die Thüringen Kommunen befinden. Durch die stetige Abgabe der Aufgaben von Bund und Land an die Kommune steigen u.a. die Pflichtaufgaben in den Kommunen immer weiter. Jedoch werden die steigenden Pflichtaufgaben, insbesondere im sozialen Bereich, nicht gegenfinanziert. Die Aufgabenerfüllung wird für die Kommune immer teuer, obwohl sie eigentlich nicht allein die Finanzierungsverantwortung trägt.

Daher müssen Städte und Kommunen als ersten Schritt im Rahmen einer Aufgabenkritik prüfen, welche Pflichtaufgaben sich eine Kommune zukünftig noch leisten kann und sich der Frage stellen, welche Aufgaben Dritte übernehmen können? Des Weiteren ist auch eine Landesregierung in der Pflicht, sich einer Aufgabenkritik zu unterziehen. Alles muss auf den Prüfstand. Nur so kann langfristig eine verlässliche und angemessene Finanzausstattung der Kommunen erreicht werden.

Zu: verbindliche Personalbemessungsquoten

Die FDP unterstützt den Ansatz, dass eine angemessene Personalbemessung im Arbeitsprozess grundlegend wichtig ist. Wir verschließen uns daher nicht der Überlegung, im jeweiligen Verantwortungsbereich durch beispielsweise jährliche Personalbemessungen den Personalbedarf effizient zu planen und zu steuern. Auch eine Debatte zur Entwicklung von Qualitätsstandards würden wir konstruktiv begleiten. Die Forderung hingegen, verbindliche Personalbemessungen gesetzlich zu verankern, können wir so pauschal nicht unterstützen.

Zu: eine begleitete Berufseinstiegsphase

Praktika in den Ausbildungsphasen in der Sozial- und Kindheitspädagogik sind durchaus für ein geeignetes Mittel, um die tägliche Arbeit und die Herausforderungen im Berufsfeld kennenzulernen. Es ist aber richtig, dass darüber hinaus die Arbeitgeber gefordert sind, Berufsanfänger vor allem in der ersten Zeit nach dem Berufseinstieg besonders zu unterstützen. Das sollten sie allerdings schon im eigenem Interesse und in eigener Verantwortung tun. Schließlich ist aufgrund des Fachkräftemangels ein möglichst reibungsloser Übergang in den Beruf ein wichtiges Mittel zur Personalbindung und nicht zuletzt zur Qualitätssicherung des Angebots.

Zu: gute Rahmenbedingungen für die Bearbeitung professioneller Herausforderung

Im Kita-Bereich wollen wir den Betreuungsschlüssel insgesamt flexibler gestalten, um dem individuellen Entwicklungsstand der Kinder besser gerecht zu werden. Dabei darf es aber keine Aufweichung des Fachkräftegebots geben. Das Berufsfeld der Sozialen Arbeit ist sehr vielgestaltig, so dass pauschale Einschätzungen schwierig sind. Richtig ist aber sicher, dass die Arbeitgeber besondere Belastungen auch entsprechend bei der Planung des Personaleinsatzes berücksichtigen müssen.

Zu: eine der Tätigkeit angemessene sächliche Ausstattung der Arbeitsplätze

Soweit nichts anderes vereinbart oder spezialgesetzlich vorgeschrieben ist, ist der Arbeitgeber regelmäßig in der Pflicht, seinen Arbeitnehmern sämtliche für die Aufgabenerledigung notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen (allgemeine Kommentarlage zu §611 BGB) bzw. den Arbeitnehmern die bei ihnen dafür privat angefallenen Kosten (§670 BGB) zu erstatten. Wenn auch im Einzelfall mitunter unterschiedliche Auffassungen zwischen den Beteiligten darüber herrschen, welche Arbeitsmittel als notwendig anzusehen sind und was "zur selbstverständlichen Einsatzpflicht des Arbeitnehmers bei der Arbeit gehört" und damit "durch die Vergütungszahlung ausgeglichen" wird (Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Urteil vom 02. Mai 2011 – 8 Sa 1258/10), sollten die Arbeitnehmer ihre zustehenden Rechte nichtsdestotrotz einfordern.